Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 15.12.2016 Nr. 3 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 1/464/2016
Dez. I FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 09.11.2016
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	15.12.2016		Anhörung	

Beratungsgegenstand:
Beauftragung eines Kämmerers

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt die Beauftragung von Herrn Stadtverwaltungsrat Armin Heitkamp mit der Wahrnehmung der Finanzgeschäfte als Kämmerer zum 01.01.2017 zur Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:
§ 71 Abs. 4 GO i. V. m. der Handreichung für Kommunen für das NKF (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW)

III. Sachverhalt:
In der Gemeinde muss regelmäßig ein Kämmerer tätig sein, damit die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben vor Ort ordnungsgemäß erfüllt werden. In der Verantwortung des Kämmerers liegt das gesamte gemeindliche Finanzwesen. Er trägt daher die Finanzverantwortung in der Gemeinde. Dem örtlichen Kämmerer sind dafür hinsichtlich seiner haushaltswirtschaftlichen Verantwortung besondere Pflichten gesetzlich auferlegt und besondere Rechte zugestanden worden. Ihm stehen daher eigene Entscheidungs- und Vertretungsrechte zu.

Der Kämmerer nimmt daher hinsichtlich seiner Aufgaben eine besondere Stellung in der Gemeindeverwaltung ein. Diese Funktion wurde vom Landesgesetzgeber als so gewichtig angesehen, dass in den kreisfreien Städten ein Beigeordneter als Stadtkämmerer zu bestellen ist. Die Gemeinden, die nicht einen Beigeordneten als Stadtkämmerer bestellen müssen, können in eigener Abwägung und Verantwortung entscheiden, ob sie wegen der besonderen Aufgaben der gemeindlichen Finanzwirtschaft für den „Kämmerer“ eine Beigeordnetenstelle einrichten oder diese Aufgabe einem Lebenszeitbeamten übertragen.

In den Fällen, in denen auf die Einrichtung einer Beigeordnetenstelle verzichtet wird, ist es dann eine Aufgabe des Bürgermeisters im Rahmen seines Organisationsrechtes zu entscheiden, in welchem Umfang die örtliche Finanzverantwortung vom Kämmerer getragen werden soll. Das Recht des Bürgermeisters, die Geschäfte zu verteilen, besteht auch hinsichtlich der Festlegung des Aufgabenbereiches des Kämmerers unter Beachtung der gesetzlichen Festlegungen. Durch den Bürgermeister der Gemeinde ist daher eine Festlegung hinsichtlich der Finanzverantwortung der Kämmerer zu treffen.

Haushaltsrechtlich besteht eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Aufgabenverteilung, sodass zwischen einem „bestellten“ und einem „beauftragten“ Kämmerer unterschieden wird. Bei einem „bestellten“ Kämmerer beinhaltet die Finanzverantwortung auch die Entscheidungsbefugnis über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, über außer- und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen und auch über den Erlass einer Haushaltssperre. Ihm obliegt auch die Aufsicht über die gemeindliche Finanzbuchhaltung. Einem „beauftragten“ Kämmerer stehen dagegen diese Befugnisse sowie die benannte Aufsichtsfunktion nicht zu. Diese Aufgaben obliegen dann dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat mit Datum vom 03.03.2005 Herrn Tuschmann, den bis dahin für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten, zum Kämmerer beauftragt. Mit dem Ausscheiden von Herrn Tuschmann zum Jahresende ist die Funktion des Kämmerers neu zu vergeben.

Herr Heitkamp wird zum 01.01.2017 als Nachfolger von Herrn Tuschmann die Leitung des Fachbereichs 2/Finanzen übernehmen. Gleichzeitig beabsichtigt der Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts Herrn Heitkamp mit der Wahrnehmung der Finanzgeschäfte als Kämmerer zu beauftragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen: -